

## SATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz

- (1) Der am 22. Februar 1955 in Hundsangen (Westerwaldkreis) gegründete Carnevalverein führt den Namen „Hundsänger Carnevalverein“, Kurzbezeichnung „HCV“, und hat seinen Sitz in 56414 Hundsangen.
- (2) Der HCV ist am 8. Januar 1975 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen worden.
- (3) Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“

### § 2

#### Aufgabe

- (1) Der HCV hat die Aufgabe, das karnevalistische Brauchtum aus alter Überlieferung zu erhalten, zu pflegen und zeitgemäß weiterzuentwickeln, wozu insbesondere karnevalistische Veranstaltungen jeglicher Art, wie Kappensitzungen und Karnevalsumzüge, durchgeführt werden.
- (2) Der HCV will nicht die bestehenden örtlichen Vereine mit besonderer Zielsetzung ersetzen, sondern durch Ansprache aller Einwohner die Mitarbeit am gemeinen Wohl und den Vereinszweck stärken und ergänzen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des HCV kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei juristischen Personen (Firmen) schlägt der Vorstand der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung die Mitgliedschaft vor; sie muss durch diese genehmigt werden.
- (2) Es ist nicht erforderlich, dass das Mitglied seinen Wohnsitz in Hundsangen hat.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme von Einzelpersonen entscheidet der Vorstand. Der Eintritt in den HCV ist gebührenfrei.
- (2) Der HCV besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Personen, die sich um des Karnevals oder des HCV verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Beitragszahlungen sind bis zum Austritt zu entrichten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Ausschluss durch den Verein kann erfolgen:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
  - b) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unkarnevalistischen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 7

### Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon nicht betroffen sind Auslagererstattungen in besonderen Fällen. Diese und Zuschüsse für die Anschaffung von eigenen Kostümen sowie eventuell anfallende Fahrtkosten müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

## § 8

### Organe des Vereins

#### A. Jahreshauptversammlung:

- (1) Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wallmerod. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Falls die anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünschen, muss dies durch 3/4 Mehrheit entschieden werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.

## B. Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)  
Schriftführer(in)
- 1. und 2. Kassierer(in)  
Sitzungspräsident(in)
- 1. und 2. Zeugwart(in)  
2 Beisitzern

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Bewilligung von Ausgaben
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen
- c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

(4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

(5) Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

(6) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen ergeben.

## C. Mitgliederversammlung:

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

## **§ 9**

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mindestanwesenheit nicht erreicht, ist erneut zu einer Versammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist geheim vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Hundsangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10

### geänderte Satzung

- (1) Die vorstehend geänderte Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des HCV am 23. März 1996 angenommen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Eine geänderte Ausfertigung wird beim Amtsgericht Montabaur hinterlegt.
- (3) Somit verliert die Satzung vom 22. März 1991 ihre Gültigkeit.

Hundsangen, den 20. Juni 1996



Helmut Hönig  
1. Vorsitzender



Dirk Kaiser  
Schriftführer